

Jo Reichertz
Manfred Schneider (Hrsg.)

Sozialgeschichte des Geständnisses

Zum Wandel
der Geständniskultur

ARBEIT GRENZEN POLITIK HANDLUNG METHODEN GEBÄUDE SPRACHE WISSEN
SCHAFT DISKURS SCHICHT MOBILITÄT SYSTEM INDIVIDUUM KONTROLLE
ZEIT ELITE KOMMUNIKATION WIRTSCHAFT GERECHTIGKEIT STADT WERTE
RISIKO ERZIEHUNG GESELLSCHAFT RELIGION UMWELT SOZIALISATION
RATIONALITÄT VERANTWORTUNG MACHT PROZESS LEBENSSTIL NEU IN



VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN

Jo Reichertz · Manfred Schneider (Hrsg.)

Sozialgeschichte des Geständnisses

Jo Reichertz · Manfred Schneider (Hrsg.)

Sozialgeschichte des Geständnisses

Zum Wandel
der Geständniskultur



VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

1. Auflage 2007

Alle Rechte vorbehalten

© VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2007

Lektorat: Frank Engelhardt

Der VS Verlag für Sozialwissenschaften ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media.
www.vs-verlag.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Krips b.v., Meppel
Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier
Printed in the Netherlands

ISBN 978-3-531-14932-5

Inhalt

<i>Jo Reichertz / Manfred Schneider</i> Einleitung	7
<i>Manfred Schneider</i> Forum internum – forum externum Institutionstheorien des Geständnisses	23
<i>Michael Niehaus</i> „Wirkung einer Naturkraft“ Das Geständnis und sein Motiv in Diskursen um 1800	43
<i>Michael Niehaus</i> Haltloses Geständnis Der Fall Jakob Sauter	75
<i>Michael Niehaus / Christian Lück</i> Konfrontationen und Lügenstrafen Akten zur Geständnisarbeit um 1800	115
<i>Christian Lück / Michael Niehaus</i> Pathologie des Geständnisses Zum Stellenwert von Selbstaussagen um 1900	143
<i>Norbert Schröer / Ute Donk</i> Leerstelle ‚Geständnismotivierung‘ Zu einem blinden Fleck im kriminalistischen Diskurs ab den 1960er Jahren	171

Norbert Schröer
Geständnis gegen Beziehung
Zur Geständnismotivierung in Beschuldigtenvernehmungen
seit 1980 195

Norbert Schröer
Der Vernehmer als Ratgeber
Oder: die distanzierte Führung des Beschuldigten zur
eigenverantwortlichen Selbstführung 229

Jo Reichertz
Foucault als Hermeneut?
Lassen sich Diskursanalyse und Hermeneutik
gewinnbringend miteinander verbinden? 251

Literaturverzeichnis 275

Einleitung

Jo Reichertz / Manfred Schneider

1. Wenn heute im Verhör Zwang ausgeübt wird

Vor einigen Jahren wäre die Antwort, ob bei einer Vernehmung in einem Rechtsstaat Zwang ausgeübt werden darf, noch eindeutig mit Nein beantwortet worden. Spätestens seit dem 11. September hingegen sieht die Sache anders aus. Die Frage ist: Was darf der Staat mit verhafteten Terroristen oder Schwerkriminellen tun, wenn diese von einer geplanten Gewalttat mit möglicherweise vielen menschlichen Opfern wissen? Die *ZEIT* stellte sie dem damaligen deutschen Innenminister Otto Schily in folgender Form: „Herr Minister, angenommen, wir haben Osama bin Laden und wissen, dass ein neuer schrecklicher Anschlag bevorsteht. Der Al-Qaida-Chef aber schweigt. Wie kriegen wir ihn zum Reden? Notfalls auch mit Zwang?“ (*ZEIT* vom 13. März 2003, S. 10).

Und der ehemalige Rechtsanwalt, der in den 70er Jahren einige deutsche Terroristen verteidigte, antwortete ohne Anflug von Ironie oder Doppeldeutigkeit: „Es gibt bewährte rechtsstaatliche Vernehmungsmethoden, die sicher auch einen bin Laden zur Aussage bewegen würden. Ich sage bewusst: rechtsstaatliche Methoden. Denn die Grenze zur Folter dürfen wir nicht überschreiten“ (ebd.). Das Datum ist auch deshalb von Interesse, weil Schily sich mit seiner Äußerung auf eine zu diesem Zeitpunkt heftig geführte Debatte über die Zulässigkeit der Folter bezog – nämlich die Debatte um den Tod des entführten Bankierssohns Jakob von Metzler.

Der Vizepolizeichef von Frankfurt, Wolfgang Daschner, hatte den Beamten vor Ort für die Vernehmung des Entführers, des Jurastudenten Magnus Gäfgen, Handlungsspielräume eröffnet, die Polizisten ansonsten verschlossen sind. In einem Interview mit der Illustrierten *Focus* dazu vertrat Daschner seine Entscheidung auf folgende Weise: „Ich habe den Beamten die Weisung gegeben, dass er G. sagen sollte, dass wir ihm notfalls starke Schmerzen zufügen würden, wenn er uns nicht Jakobs Aufenthaltsort verrät. Auch vom Einflößen einer Wahrheitsdroge war die Rede. Das war alles mit mir abgesprochen. [...] Wir hatten in der Nacht nach G.'s Festnahme alles versucht. Wir appellierten an sein Gewissen, das Kind nicht sterben zu lassen. Wir konfrontierten ihn mit Jakobs Schwester, die Magnus G. ja kannte. Wir schalteten seine Mutter ein, da-

mit er endlich die Wahrheit sagt. Das war alles erfolglos. Der Mann schien völlig unbeeindruckt. [...] Natürlich schläft man schlecht in einer Situation, in der eine Rechtsverletzung unvermeidlich ist. Noch nie zuvor in meiner Berufslaufbahn habe ich eine Entscheidung von dieser Tragweite treffen müssen. [...] Er hat dann auch die Wahrheit gesagt. Leider war es zu spät. [...] Die Anwendung von Gewalt als letztes Mittel, um Menschenleben zu retten, müsste auch im Verhör erlaubt sein. Seit längerem fordern viele Kriminalbeamte eine entsprechende Gesetzesänderung“ (*Focus* 2003, Heft 9, S. 52/54).

In einem Interview mit der Illustrierten *Stern* erläuterte Daschner dann auch die Formen der angedachten Folter: „Es gab keinen Gedanken an Elektroschocks. Es wurde ausdrücklich untersagt, ihn zu verletzen, ihn zu schlagen. Von mir war vorgesehen, einfache körperliche Zwangsmittel anzuwenden. Z. B. ein Gelenk drehen oder: es gibt am Ohr eine Stelle, das weiß jeder Kampfsportler, wenn man da drückt, dann tut's weh – sehr weh“ (*Stern* 2003, Heft 10, S. 56).

Letztlich hatte die Folterandrohung für Daschner keine strafrechtlichen Konsequenzen: Im April 2005 zog der Hessische Innenminister einen Schlussstrich unter das gesamte Verfahren. Erst hatte das Frankfurter Landgericht den Vizepolizeipräsidenten zwar der Nötigung für schuldig befunden, ihm jedoch nur eine Geldstrafe angedroht, dann hatte der Innenminister auf weitere strafrechtliche Maßnahmen verzichtet und ihn mit den alten Bezügen auf einen höheren Posten abgeordnet (vgl. *WAZ* vom 20. April 2005, S. 47).

Daschner freilich hat immer auf dem Unterschied zwischen dem Zwangsmittel zur Gefahrenabwehr (Rettung des Lebens) und zur Geständniserlangung (strafprozessuale Folgen) bestanden. Er wollte allein ‚Gefahrenabwehr‘ und nicht ein Geständnis. Es gilt hier das gleiche wie für die Verhöre in Guantanamo und anderswo: Die Terroristen interessieren Polizei und Nachrichtendienste als Informanten. Auf ihr Geständnis kommt es allenfalls in zweiter Linie an. Es ist daher wichtig, vorab festzustellen, dass schon lange nicht mehr zum Zwangsmittel der Folter gegriffen wird, um ein wie auch immer *rechtswirksames* Geständnis zu erlangen. Beschuldigte in Strafsachen müssen auf andere Weise zum Geständnis motiviert werden.

2. Das Forschungsprojekt ‚Geständnismotivierung‘

Dies ist der Ausgangspunkt des vorliegenden Sammelbandes, der Arbeiten vereinigt, die aus dem interdisziplinär und historisch angelegten Forschungsprojekt

Geständnismotivierung. Zur Wirksamkeit des Geständnisdispositivs im Strafprozess seit 1780 hervorgegangen sind. Gefördert wurde das Projekt, das von Oktober 2002 bis Januar 2006 an der Ruhr-Universität Bochum und der Universität Duisburg-Essen durchgeführt wurde, von der DFG, der wir hiermit ausdrücklich danken wollen. Beantragt wurde es von Jo Reichertz (Kommunikationswissenschaft und Soziologie) und Manfred Schneider (Neuermanistik, Ästhetik und Medien), Mitarbeiter waren PD Dr. Michael Niehaus und PD Dr. Norbert Schröer, sowie Christian Lück, Ute Donk und Anja Peters.

Das Projekt wollte der Frage nachgehen, aus welchen Gründen Beschuldigte in untersuchungsrichterlichen Verhören und nach der Strafprozessrechtsreform von 1877 in polizeilichen Vernehmungen bereit sind, eine Schuld einzugestehen. Vor welchem Horizont eingespielten Wissens und Verhaltens kann ein Untersuchungsbeamter sein Gegenüber zu einem Schuldgeständnis veranlassen?

Um das Ineinandergreifen kultureller, rechtlicher, sozialer Beweggründe beim Akt des Gestehens freizulegen, wurde das Problemfeld unter drei Aspekten erschlossen. Es wurden erstens die mittelalterlichen kirchenrechtlich-dogmatischen Bestimmungen zum Geständnis sowie diejenigen des weltlichen Strafprozesses der Neuzeit, rechtsgelehrte bzw. -wissenschaftliche Erörterungen sowie solche in Ratgebern und Handbüchern für Untersuchungsrichter bzw. Vernehmungsbeamte, und endlich auch literarische Bearbeitungen untersucht. Zweitens wurden gerichtliche Verhörprotokolle und Tonbandmitschnitte polizeilicher Vernehmungen analysiert, die mehr noch als die ebenfalls herangezogenen Gutachten und Experteninterviews Aufschluss für die allmählich herbeigeführten Motivationen zum Geständnis geben können. Drittens wurde die Untersuchung in einem historischen Längsschnitt durchgeführt, der es erlaubte, Erkenntnisse über die Entwicklung und den sich verändernden Stellenwert des Geständnisses in unserer Kultur zu gewinnen.

In diesem Ansatz deutet sich bereits an, dass das Projekt in methodologischer Hinsicht zugleich den Versuch darstellte, die Diskursanalyse Foucaults mit der hermeneutischen Wissenssoziologie zu verbinden. Dass sich diese Verbindung als sehr fruchtbar erwiesen hat, lag nicht zuletzt an der strengen Orientierung an fallbezogenen Daten. Lesarten und Hypothesen mussten sich aus dem Material ergeben und am Material bewähren. Diese Vorgehensweise hat auch dazu geführt, dass wir die im Projektantrag formulierte Vermutung, Geständnisse ließen sich vor allem durch das Einbringen sozialer Beweggründe erreichen, verwerfen mussten. Im Laufe der Projektarbeit kristallisierte sich

immer mehr heraus, dass diese Rolle vielmehr den interaktiven Verpflichtungen zukommt, die aus der *Beziehung* resultieren, die sich innerhalb des Verhörs- bzw. Vernehmungsgeschehens im Erfolgsfalle etabliert. Der vorliegende Band stellt nun diesen Beziehungsansatz mit seinen Implikationen vor, zeichnet seine Entwicklung nach und diskutiert seine soziokulturellen Voraussetzungen und Folgen. Verständlich wird er freilich nur vor dem Hintergrund des Stellenwerts, der der Vernehmung mit dem Beschuldigten bzw. dem Verhör mit dem Inquisiten im Strafverfahren eingeräumt wird.

3. Die Bedeutung der Beschuldigtenvernehmung im heutigen Strafverfahren

Auch heute noch nimmt die Beschuldigtenvernehmung in der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit einen zentralen Stellenwert ein. Die Informationen, die der Beschuldigte zum Tatgeschehen offenbart, ermöglichen in ausgezeichneter Weise die *Aufklärung*, der die polizeiliche Arbeit verpflichtet ist.

Nun ist die Vernehmung bekanntlich kein rechtsfreier Raum, wo die Beteiligten ihre Ziele ungehindert verfolgen könnten. Sogar in den Zeiten der Folter, der peinlichen Befragung gab es für diese Situation eine Reihe gesetzlicher Regeln. Und heute stecken Gesetzesvorschriften, eine Fülle erläuternder Ausführungsvorschriften und erweiternder Gerichtsurteile das Feld ab, auf dem die Beteiligten einander begegnen. Zu finden sind die Gesetzesvorschriften in der Strafprozessordnung (StPO). Einige dieser Bestimmungen, nämlich die §§ 55, 136 I, 136a, 163a III und IV sowie 243 IV, formulieren und fundieren ein Recht des Beschuldigten, das mit seiner Einführung den Charakter von Vernehmungen entscheidend verändert hat – nämlich das Recht auf folgenlose Verweigerung der Aussage. Dieses Recht hat es nach der Abschaffung der Folter zunächst nicht gegeben, und der beharrlich schweigende Inquisit konnte hier mit sogenannten Ungehorsamstrafen belegt werden. Nach der Reform der Reichsstrafprozessordnung im Zweiten Deutschen Kaiserreich wurde das Recht auf Aussageverweigerung erstmals für ganz Deutschland verbindlich. Und in der Bundesrepublik ist schließlich die Bestimmung hinzugekommen, dass der Beschuldigte nicht nur das Recht auf die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hat, sondern auch *vor* der Vernehmung auf sein Aussageverweigerungsrecht deutlich hingewiesen werden muss.

In Folge dessen deuten die beiden an der Vernehmung beteiligten ‚Parteien‘ die Vernehmung auf ganz unterschiedliche Weise. Aus der Sicht der *Rechtsanwälte* hat die Vernehmung heutzutage als eine Art *Experteninterview* zu

fungieren. Ihrer Auffassung nach sollte die Belehrung über das Schweigerecht des Beschuldigten auch zur Einrichtung einer *symmetrischen Kommunikationsstruktur* führen. Insofern das Gegenüber des Beschuldigten Fragen stellt, die dieser nicht zu beantworten braucht, soll die Belehrung dem Beschuldigten seine strukturelle Dominanz ins Bewusstsein heben (vgl. Reichertz 1991 und 1994 und Schröer 1992). Aus dieser Sicht dient die Beschuldigtenvernehmung weniger der Sachverhaltsrekonstruktion als der „Verteidigung durch das Einräumen rechtlichen Gehörs. Der Beschuldigte soll Gelegenheit erhalten, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen“ (Geyer 1998: 3).

Alle Versuche der Polizeibeamten, den Beschuldigten von der Wahrnehmung seiner Rechte abzuhalten bzw. abzubringen, sind demnach unzulässig – selbst dann, „wenn sie keine ausdrücklichen Täuschungen oder Drohungen beinhalten, sondern als ‚kriminalistische List‘ bezeichnet werden mögen“ (Ransiek 1994: 345). Der Beschuldigte darf gerade *nicht* dazu überredet werden, entgegen seinem ursprünglichen Wunsch auszusagen oder sich im Verlauf der Vernehmung selbst zu belasten. Aus der Sicht der Rechtsanwälte stellen alle gängigen, in der Vernehmungsliteratur aufgelisteten Verfahren der ‚aktiven‘ Beschuldigtenvernehmung eine unzulässige Ausübung von psychischem *Druck* dar, da sie, wenn auch auf unterschiedliche Weise, darauf abzielen, den Beschuldigten zu einem nicht nur aus rationalen Gründen motivierten Geständnis zu bringen.

Gerechtfertigt wird diese Position oft mit dem Argument, dass der Schutz des Beschuldigten eine grundlegende *Bedingung* für wahre Aussagen sei. „Denn nur dann, wenn der Beschuldigte eigenverantwortlich und gerade nicht verwirrt, verunsichert und eingeschüchtert an der Vernehmung teilnimmt, kann eine wahre Aussage zustande kommen“ (Ransiek 1994: 346). Sucht man nach einem Gesprächstyp, der dieser Vorstellung des Vernehmungsgeschehens nahe kommt, dann finden sich durchaus Parallelen zu einer spezifischen Variante des *Experteninterviews*: Der Interviewer fragt einen Experten nach seiner Deutung von Ereignissen, und er fragt nur zurück, wenn er weitere Explikationen wünscht, um das Erzählte nachvollziehen zu können.

Ganz anders stellt sich das Geschehen aus der Sicht der *Polizisten* dar: Ihnen geht es darum, eine *Trutzburg* einzunehmen. Die Aussage des Beschuldigten ist für sie der Königsweg zu weiteren Ermittlungsansätzen. Der Täter ist der einzige kompetente Zeuge, der im Besitz der ‚Wahrheit‘ ist. Die Vernehmung zielt darauf ab, ihm dieses Wissen zu entlocken oder abzurufen. Jemanden zu vernehmen, ist deshalb nicht leicht: „Genau genommen ist schon die

erste kriminalpolizeiliche Vernehmung eine wissenschaftliche Arbeit und sollte auch als solche gewertet werden.“ (Gössweiner-Saiko 1979: 24)

Von jeher wird die Kompetenz eines Kriminalbeamten nicht unwesentlich danach beurteilt, ob es ihm gelingt, einen Beschuldigten zum Sprechen zu bringen. Weil gelungene Motivierung zum Geständnis bei Kollegen und Vorgesetzten so viel ‚symbolisches Kapital‘ einbringt, legen manche Ermittler die Vorschriften zur Belehrungspflicht sehr weitherzig aus. Denn eine „zu vernehmende Person, die sich nicht äußern will, gleicht einer uneinnehmbaren Burg, die wieder und wieder verlustreich berannt wird. Allein die Kenntnis eines Grundrisses der Burg, der Schwachstellen der schweren Mauern, der geheimen Pforten vermöchte sie sturmreif zu machen.“ (Ebd.: 13) Um zum Geständnis zu motivieren, muss der Vernehmende vergessen machen, dass der Beschuldigte rechtlich gesehen handlungsdominant ist.

4. Motivationen für Geständnisse

Seit der Abschaffung der Folter in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts müssen sich Vernehmungsbeamte, wenn sie mit kommunikativen Mitteln eine Geständnisbereitschaft herstellen wollen, auf soziokulturell verankerte Motivationen beziehen, die das Geständnis für den Betreffenden als ein *Gut* erscheinen lassen. Möglich ist dies, weil das Geständnis in unserer Kultur (aber auch in anderen Kulturen) als eine kathartische Handlung und das heißt letztlich: als eine *Kur* gilt. Die von den Kirchenvätern und mittelalterlichen Juristen so genannte *cura animorum* bildet bis auf den heutigen Tag das Modell der guten Geständniswirkung, an die alle wie an eine „magische Macht“ (Foucault) glauben. Der Geständige räumt sein Fehlverhalten und damit seine Schuld ein, er erkennt so die von ihm verletzten Normen an und schafft damit die Voraussetzung zu seiner (symbolischen) Wiedereingliederung in die Gesellschaft oder Gemeinschaft. Wie aber kann dem Beschuldigten das Geständnis als ein Gut *nahegebracht* werden? Dies geschieht, wie unsere Analysen ergeben haben, nicht über das Aufrufen spezifischer, klar konturierter Beweggründe, sondern auf eine sehr *unspezifische* Weise. Denn die Geständnismotivierung läuft auf der Ebene *kommunikativer Verpflichtungen* ab, die wiederum durch eine *Beziehung* zwischen den Beteiligten etabliert wird. Das Geständnis erscheint als ein *Gut*, weil es eine kommunikative Verpflichtung einlöst, die innerhalb des Verhörs bzw. der Vernehmung als *Situation* herrschend wird.

Aber wie lässt sich die in der Verhörsituation herzustellende Beziehung näher bestimmen und an welche soziokulturell bereit gestellte Modelle schließt sie an? Die in diesem Band versammelten Beiträge lassen erkennen, dass die kommunikative Ebene des Verhör- bzw. Vernehmungsgeschehens neben der seit vielen Jahrhunderten eingespielten und dogmatisch begründeten *cura animorum* die Argumente, Diskurse, vor allem aber die Beziehungsform der *Erziehung* impliziert. Kommunikative Geständnismotivierung kann gelingen, wenn sich die diskursive Praxis des Verhörs (bzw. der Vernehmung) die erzieherische Dimension der Verhörsituation zunutze macht. Mit dem Erziehungsdispositiv sind dabei diejenigen Praktiken angesprochen, die einen ‚Zögling‘ dazu motivieren können, zu tun, was zu seinem eigenen ‚Besten‘ ist, sich für die Situation zu öffnen, statt sich ihr zu verweigern: Der Zögling soll so in die Beziehung zu einem Erzieher eingebunden werden, dass er sich führen lässt. Dabei ist wesentlich, dass die Struktur ganz verschieden realisiert werden kann, dass sie gewissermaßen stilistisch und thematisch offen ist und sich in diesen Stilen und Themen nur indirekt artikuliert. Um zu betonen, dass dieses ‚Erziehungsdispositiv‘ als Struktur wirksam ist, haben wir dafür die Bezeichnung *Edukativ* gewählt (vgl. Niehaus / Schröder 2006).

Innerhalb dieser edukativen Struktur – die sich Ende des 18. Jahrhunderts natürlich anders ausprägt als Ende des 20. Jahrhunderts – erweist sich das Geständnis als Nebenform der Beichte. Das gerichtliche und das religiöse Geständnis sind seit ihrer Einrichtung im 13. Jahrhundert immer wieder aufeinander bezogen worden. Was bei der Entgegennahme der *confessio* durch den Beichtvater als institutionelle Voraussetzung gegeben ist – dass das Bekenntnis ein Gut ist und dass es das Beste ist –, wird in der Geständnismotivierung zum *möglichen* Ergebnis kommunikativer Bemühungen. Das heißt auch, dass Geständnismotivierung an eine Kontingenzerfahrung geknüpft ist. Wie es bei der Motivierung zum Geständnis zugeht, muss daher sowohl vor dem Hintergrund einer Geschichte von Institutionen gesehen werden, die im Abendland für die Produktion von Wahrheit sorgen, als auch Sache eines fallbezogenen Wissens sein.

Daher erscheinen um 1800 vor allem Falldarstellungen und literarische Texte als adäquate Materialien, gelingende Geständnismotivierung in ihrer situativen Bedingtheit vorzuführen, während Geständnismotivierung in Handbüchern für Untersuchungsrichter oder im rechtsgelehrten Schriftentum nur selten reflektiert wird. In den Falldarstellungen und den literarischen Texten erscheint das Geständnis – wie in den avancierten kriminalpsychologischen Konzepten – als das Ergebnis von ‚Beziehungsarbeit‘. In der Praxis der Gerichte

hingegen, deren Verhörprotokolle in unserem Projekt Gegenstand der Analyse waren, manifestiert sich die Struktur der Erziehung vor allem unter dem negativen Vorzeichen von Ungehorsam- und Lügenstrafen, die als eine Form der Züchtigung für *kommunikatives* Fehlverhalten aufgefasst werden müssen zu dem Zweck, dieses Verhalten zu *bessern*. Was den verhörenden Untersuchungsrichtern zu Beginn unseres Untersuchungszeitraumes noch weithin fehlt, ist das Sich-Einlassen auf die Verhörsituation selbst, ohne das es keine ‚Beziehungsarbeit‘ geben kann. Das kann man – wenn man an die öfter wiederholte Formel denkt, der Untersuchungsrichter solle ‚als Mensch‘ agieren – als ein mentalitätsgeschichtliches Problem auffassen. Es hängt aber vor allem zusammen mit einer Umwälzung in der Wahrnehmung dessen, was menschliche Kommunikation ist.

Auch für die gegenwärtige Situation lässt sich eine Art ‚Schere‘ zwischen Theorie und Praxis konstatieren. In unserer diskursanalytischen Rekonstruktion hat sich gezeigt, dass die polizeiliche Vernehmung seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts – beeinflusst von herrschafts- und praxiskritischen Analysen aus dem Bereich der Wissenschaft – der Tendenz nach zwar zunehmend als qualitatives Interview konzipiert wird. Die kommunikativ edukative Beziehungsarbeit blieb aber in ihrem Kern, dem wechselseitigen Sich-Einlassen von Vernehmer und Beschuldigtem, auch nach dieser ‚dialogischen Wende‘ unbesprochen und unbeachtet. In der Vernehmungspraxis haben sich mittlerweile Lösungen herausgebildet, um Beschuldigte mit kommunikativen Mitteln zum Geständnis zu motivieren, die im Kern *nicht* von der kriminalistischen Lehr- und Ratgeberliteratur ‚angeleitet‘ sind. Anders als die Untersuchungsrichter um 1800 lassen sich die Vernehmer heute ganz selbstverständlich auf eine personale und im Grenzfall sogar ‚authentische‘ (im Sinne von ‚nicht strategisch ausgeklügelte‘) Beziehung zum Beschuldigten ein, um ihn aus dieser die förmliche Vernehmung übersteigenden Beziehung heraus zu einem Geständnis zu führen. Nur unter dieser Voraussetzung kann das Geständnis dem Beschuldigten als ein Gut vermittelt werden.

Die Herstellung einer kommunikativen Verpflichtung, die zum Geständnis motivieren soll, lässt sich freilich immer als ein durch psychischen Druck erzeugter *Zwang* auffassen, der die rein rationalen Erwägungen des Beschuldigten zu durchkreuzen bemüht ist. Unter dem Vorzeichen einer konsequenten Nutzenmaximierung hingegen wird im Allgemeinen kein Geständnis ohne erdrückende Beweislage abgelegt. Das Geständnis wird dann zum Bestandteil eines bloßen *Handels*. In den USA tritt dieser Aspekt vor allem beim sogenannten *plea bargaining* in den Vordergrund, bei dem die Einigung der Parteien über ein Strafmaß an die Stelle der aufwändigen Sachverhaltsaufklärung tritt. Die gegenwärtig

diskutierten Gesetzentwürfe des Bundesrates und der Bundesregierung über die so genannte „Urteilsabsprache“ schließen hier an. Nach dem Willen des Bundesrates soll der Bundestag einen neuen § 243a StPO in sieben Absätzen beschließen, der die einvernehmliche Verfahrensbeendigung regelt. Die Debatte über dieses neue Zaubermittel der Urteilsabsprache währt bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten. Allerdings sehen diese Entwürfe immer noch vor, dass die „Geständnisse“ das Gericht überzeugen müssen.

Mit dieser längst schleichend eingetretenen Ökonomisierung des Vernehmungsgeschehens werden sich – so unsere Prognose – die Formen der Geständnismotivierung und die Rolle des Vernehmers *in* der Vernehmung weiter verändern. Die Kunst des Vernehmens *vor* der Vernehmung wird weiterhin die Kunst des Ermittlers bleiben, der Beweisstücke sammelt und damit das setting der Vernehmung definiert. *In* der Vernehmung jedoch wird seine Rolle unter diesen Umständen vielmehr darin bestehen, dem Beschuldigten eine Art ‚Hilfestellung‘ bei dessen Kosten-Nutzen-Kalkulation zu leisten – deren Rahmen er zuvor mitgesetzt hat. In der so entworfenen Kalkulation müssen dann die Auswirkungen der Nichtgeständigkeit als unangenehmer erscheinen als die mit einem Geständnis einhergehenden. Ein an seiner persönlichen Nutzenmaximierung orientierter Beschuldigter lässt sich in einer solchen Situation am ehesten nondirektiv und aus der Distanz führen. Und dafür bietet sich – so unsere erste Analyse – die Haltung des vertrauenswürdigen *Ratgebers* an.

Mit dem Vernehmer als Ratgeber würde die edukative Dimension in Beschuldigtenvernehmungen in Zukunft zwar auf eine bedeutsame Weise modifiziert, bliebe aber gleichwohl erhalten. Denn ein sogenannter wohlmeinender Rat kann nur auf der Grundlage einer Beziehung gegeben werden, in der der Ratgeber glaubhaft vermittelt, seinen Sachverstand in den Dienst dessen zu stellen, der als beratungsbedürftig definiert wird. Insofern stellt die stets mehr oder weniger implizit bleibende Position des Ratgebers *innerhalb* der Vernehmung eine Weiterentwicklung des ‚Edukativs‘ dar: Der beratende Vernehmer wendet sich an ein Subjekt, das einerseits selbstbestimmt ist, da es den Rat beherzigen oder ausschlagen kann, das aber andererseits des Rates bedürftig und insofern unmündig ist. Mit dieser Option kann der polizeiliche Vernehmer die Aushandlungsdominanz des Beschuldigten, der die Vernehmung als einen am Kosten-Nutzen-Prinzip orientierten Handel auffasst, zugleich berücksichtigen und unterlaufen.